

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karsten Klein, Christian Dürr,
Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30863 –**

Wirtschaftshilfen in der COVID-19-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. Juni 2021 entfällt die sogenannte Bundesnotbremse des Infektionsschutzgesetzes. Eine Entscheidung der Bundesregierung, ob es zu einer Verlängerung der Regelung kommt, die ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 100 greift, steht aus. Zugleich endet am 30. Juni 2021 auch die Überbrückungshilfe III für die deutsche Wirtschaft. Trotz bereits laufender Lockerungen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus – bei zeitgleichem Sinken des 7-Tage-Inzidenzwertes – ist eine komplette Rückkehr aller wirtschaftlichen, schulischen oder kulturellen Aktivitäten ohne coronabedingte Einschränkungen derzeit nicht absehbar.

1. Wird die sogenannte Bundesnotbremse über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert (bitte begründen)?

Der Gesetzgeber hat sich gegen eine Verlängerung der sog. „Bundesnotbremse“ über den 30. Juni 2021 hinaus entschieden. Inzidenzen, bei welchen die Maßnahmen der Bundesnotbremse greifen, werden derzeit deutschlandweit nicht mehr verzeichnet. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen können weiterhin durch die Länder getroffen werden, die grundsätzlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig sind.

2. Wird die am 30. Juni 2021 auslaufende Überbrückungshilfe III verlängert, und wenn ja, bis wann, und mit welchem Volumen, oder plant die Bundesregierung, eine neue Überbrückungshilfe (mit dann welchem Volumen) aufzulegen (bitte begründen)?

Die Überbrückungshilfe III mit dem Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 wird mit einem eigenen Programm Überbrückungshilfe III Plus mit dem Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021 fortgesetzt. Mit der Verlängerung der Überbrückungshilfe gibt die Bundesregierung denjenigen Unternehmen, die

weiterhin von Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen betroffen sind und Unterstützung benötigen, ein klares Signal der Planungssicherheit.

Die Überbrückungshilfe III und die Überbrückungshilfe III Plus, die Neustarthilfe und die Neustarthilfe Plus sowie die weiteren Corona-Hilfen November-/Dezemberhilfe, Härtefallfonds und Sonderfonds für Kulturveranstaltungen sind im Einzelplan 60 für 2021 mit 65 Mrd. Euro angesetzt.

3. Wie lange dauert es, bis der Antragsteller nach Antragstellung auf Überbrückungshilfe III eine Abschlagzahlung erhält, wie lange dauert die Bearbeitungszeit von Antragstellung bis Bewilligung, und wer nimmt die Prüfung der Bewilligung einer Abschlagzahlung sowie des Gesamtvolumens des Antrages vor (bitte begründen)?
4. Ab welcher Höhe des Abschlagbetrages wird die Abschlagzahlung gesondert geprüft, wer nimmt diese Prüfung vor, wie lange dauert dieser Prüfungszeitraum, und nach welchem Zeitraum ab Antragstellung erhält der Antragsteller in diesem Fall die Auszahlung (bitte begründen)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Abschlagszahlungen können nur gewährt werden, sofern die Voraussetzungen für eine Bearbeitung im beschleunigten Verfahren vorliegen. Im Rahmen dieser Prüfprozesse werden für die über prüfende Dritte eingereichten Antragsunterlagen insbesondere automatisierte Datenabgleiche, u. a. mit der Finanzverwaltung, und weitere Kontrollen durchgeführt. Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Antragsdaten und der Förderhöhe weitere Stichproben, Plausibilitätsprüfungen vor der Abschlagzahlung sowie Einzelprüfungen durchgeführt. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Abschlagzahlung beträgt in der Regel ca. 5 bis 7 Tage.

Die endgültige Prüfung, Bewilligung und Bescheidung der Anträge sowie die Gewährung der regulären Auszahlung zu den gestellten Anträgen obliegt den Bewilligungsstellen der Länder. Die Bearbeitungszeit im Fachverfahren der Bewilligungsstellen ist abhängig von zahlreichen Faktoren, insbesondere sind in vielen Fällen Rückfragen zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich und ggf. weitere Unterlagen von den prüfenden Dritten anzufordern, um die endgültige Bewilligung erteilen zu können. Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Anträgen auf Überbrückungshilfe III liegen der Bundesregierung insoweit keine Informationen vor.

5. Wie viele Betrugsfälle wurden bislang bezüglich der coronabedingten Wirtschaftshilfen festgestellt bzw. wie vielen wurde nachgegangen (bitte nach einzelnen Arten der Hilfe aufschlüsseln)?

Die Durchführung der Corona-Wirtschaftshilfen sowie die Strafverfolgung liegen in der Zuständigkeit der Länder. Insbesondere zu den Corona-Soforthilfen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Verfahren durchgeführt und gewährt wurden, werden in den Ländern Ermittlungsverfahren geführt. Es wird wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) ermittelt. Eine Sondererhebung des Bundeskriminalamtes bei den Länderpolizeien zu Corona-Soforthilfen hat für das Jahr 2020 ergeben, dass 17 354 Strafverfahren wegen Subventionsbetrugs im Zusammenhang mit sogenannten Corona-Soforthilfen geführt worden sind. Gemessen an allen bewilligten Anträgen entspricht das einem Anteil von 1 Prozent. Dabei entstand ein finanzieller Schaden zum Nachteil des Fiskus in Höhe von ca. 151,3 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der bereits zurückgezahlten Gelder – bei der Soforthilfe sind unabhängig von den strafrechtlichen Ermitt-

lungen bereits Rückforderungen in Höhe von rund 311 Mio. Euro sowie freiwillige Rückzahlungen in Höhe von 860 Millionen Euro veranlasst worden – entspricht das einem Anteil von ca. 1,2 Prozent der Gesamtsumme der ausgezahlten Corona-Soforthilfen. Nordrhein-Westfalen (4 392 Fälle; ca. 36,3 Mio. Euro Schaden) und Berlin (5 109 Fälle; ca. 76,6 Mio. Euro Schaden) waren am stärksten betroffen.

6. Gibt es Planungen, den „EU-Beihilfendeckel“ in Höhe von derzeit 12 Mio. Euro anlässlich einer Verlängerung der pandemiebedingten Wirtschaftshilfen über den 30. Juni 2021 hinaus anzuheben (bitte begründen)?

Bei der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus sind auch höhere Förderbeträge von über 12 Mio. Euro möglich. Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt insgesamt bis zu 52 Mio. Euro.

Mit der neuen Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, die am 28. Mai 2021 von der EU-Kommission genehmigt wurde, können sich Antragsteller im Rahmen der Überbrückungshilfe III auf einen weiteren, vierten Beihilferahmen stützen, soweit sie direkt oder indirekt von staatlichen Schließungsmaßnahmen betroffen sind bzw. waren. Damit kann der Förderspielraum erheblich erweitert werden. Bei Stützung des Antrags auf alle vier Beihilferegime (max. 40 Mio. Euro auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, max. 10 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, max. 1,8 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und max. 200 000 Euro auf Grundlage der De-minimis-Verordnung) und Vorliegen aller beihilferechtlichen Voraussetzungen können Unternehmen den Förderhöchstbetrag der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus in Höhe von max. 52 Mio. Euro nutzen. Dies gilt aber nur, wenn auch ein entsprechender Förderanspruch nach den Programmbedingungen besteht.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro. Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19 für von Schließungsanordnungen des Bundes und der Länder betroffene Unternehmen für Hilfen über 12 Mio. Euro ist seit dem 29. Juni 2021 möglich.

7. Wie hoch waren jeweils die Auszahlungen der Überbrückungshilfe III, der November- sowie der Dezemberhilfen in Prozent des Antragvolumens seit Beginn der Antragstellung in den einzelnen Monaten, und wie hoch sind sie aktuell?

Die Novemberhilfen des Bundes konnten seit dem 25. November 2020 beantragt werden. Die Zahlung von Abschlägen erfolgt seit dem 27. November 2020. Die reguläre Auszahlung der Novemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgt seit dem 12. Januar 2021. Die Auszahlungsdaten nach Monaten sowie zum Stichtag 28. Juni 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Novemberhilfe	beantragte Summe	ausgezahlte Fördersumme (Direktzahlung, Abschlagszahlung und reguläre Auszahlung)	Anteil in %
04.12.2020	2.134.200.834,68 €	324.147.517,84 €	15,19
01.01.2021	4.297.975.154,24 €	1.189.677.175,12 €	27,68

Novemberhilfe	beantragte Summe	ausgezahlte Fördersumme (Direktzahlung, Abschlagszahlung und reguläre Auszahlung)	Anteil in %
01.02.2021	4.969.736.075,66 €	2.796.605.367,42 €	56,27
01.03.2021	5.201.159.584,78 €	4.116.700.359,53 €	79,15
01.04.2021	5.796.704.876,46 €	4.949.364.602,33 €	85,38
01.05.2021	6.852.362.457,80 €	5.412.454.263,30 €	78,99
01.06.2021	6.973.361.484,58 €	5.837.363.307,66 €	83,71
28.06.2021	7.023.050.303,80 €	6.131.910.217,14 €	87,31

Eine Auszahlungsquote von 100 Prozent ist dabei nicht erreichbar, da Anträge zurückgezogen oder abgelehnt werden können.

Die Dezemberhilfen des Bundes konnten seit dem 23. Dezember 2020 beantragt werden. Die Zahlung von Abschlägen erfolgt seit dem 5. Januar 2021. Die reguläre Auszahlung der Dezemberhilfe durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgt seit dem 1. Februar 2021. Die Auszahlungsdaten nach Monaten sowie zum Stichtag 28. Juni 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Dezemberhilfe	beantragte Summe	ausgezahlte Fördersumme (Direktzahlung, Abschlagszahlung und reguläre Auszahlung)	Anteil in %
06.01.2021	939.713.433,62 €	320.989.599,36 €	34,16
01.02.2021	3.967.096.279,43 €	1.559.003.911,68 €	39,30
01.03.2021	5.126.957.097,75 €	3.452.291.486,06 €	67,34
01.04.2021	6.161.178.698,56 €	4.908.916.369,43 €	79,67
01.05.2021	7.527.275.373,10 €	5.680.085.513,33 €	75,46
01.06.2021	7.585.579.854,84 €	6.222.133.433,65 €	82,03
28.06.2021	7.630.492.790,06 €	6.589.664.333,80 €	86,36

Eine Auszahlungsquote von 100 Prozent ist dabei nicht erreichbar, da Anträge zurückgezogen oder abgelehnt werden können.

Die Überbrückungshilfe III des Bundes kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden. Die Zahlung von Abschlägen mit Beträgen bis zu 400 000 Euro erfolgt seit dem 12. Februar 2021. Abschlagszahlungen bis zu 800 000 Euro werden seit dem 26. Februar 2021 ausgezahlt. Die reguläre Auszahlung der Überbrückungshilfe III durch die Bewilligungsstellen der Länder erfolgt seit dem 16. März 2021. Die Auszahlungsdaten nach Monaten sowie zum Stichtag 28. Juni 2021 können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Überbrückungshilfe III	beantragte Summe	ausgezahlte Fördersumme (Abschlagszahlung und reguläre Auszahlung)	Anteil in %
15.02.2021	199.136.708,89 €	36.065.291,65 €	18,11
01.03.2021	1.704.259.610,27 €	520.747.535,47 €	30,56
01.04.2021	6.474.159.142,70 €	2.328.886.264,86 €	35,97
01.05.2021	10.135.792.000,89 €	5.062.984.304,02 €	49,95
01.06.2021	15.143.313.677,10 €	9.042.006.965,84 €	59,71
28.06.2021	18.546.863.334,85 €	12.370.546.300,62 €	66,70

Eine Auszahlungsquote von 100 Prozent ist dabei nicht erreichbar, da Anträge zurückgezogen oder abgelehnt werden können.